Landschaftsgesetz über das Ruhegehalt des Landammanns

In der Landschaftsabstimmung vom 23. September 1990 angenommen

Art 1

Recht auf Ruhegehalt Aus dem Amt ausgeschiedene Landammänner erhalten ein Ruhegehalt. Dabei wird die Anzahl Amtsjahre berücksichtigt.

Sind Nichtwiederwahl oder Rücktritt auf grobe Pflichtverletzung des aus dem Amt ausgeschiedenen Landammanns zurückzuführen, kann der Grosse Landrat nach Rücksprache mit der Geschäftsprüfungskommission die Leistungen der Gemeinde angemessen kürzen oder ganz aussetzen.

Art. 2

Ansatz des Ruhegehaltes Nach 3 Amtsjahren: ¹/4 des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes während

1 Jahr

Nach 6 Amtsjahren: ¹/3 des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes während

1 Jahr

Nach 9 Amtsjahren: ½ des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes während

1 Jahr

Nach 12 Amtsjahren: ½ des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes während

2 Jahren

Nach 15 Amtsjahren: ½ des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes während

3 Jahren

Nach 18 Amtsjahren: ½ des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes während

4 Jahren

Nach 21 Amtsjahren: ½ des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes während

5 Jahren

Ab 24 Amtsjahren: ½ des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes bis zur

Pensionierung

Das Ruhegehalt wird jährlich der Teuerung angepasst. Nach Erreichen des Pensionierungsalters entfällt ein Anspruch.

Art. 3

Suspendierung oder Kürzung des Ruhegehaltes In den Jahren, in denen ein ehemaliger Landammann ein Erwerbseinkommen erzielt, das die Jahresbesoldung eines amtierenden Landammanns übersteigt, besteht kein Anspruch auf ein Ruhegehalt. Übersteigt das Erwerbseinkommen zusammen mit dem Ruhegehalt diese Jahresbesoldung, ist das Ruhegehalt um den Mehrbetrag zu kürzen.

Art. 4

Auskunftspflicht Die Ruhegehaltsbezüger sind verpflichtet, genaue Auskunft über ihr anderweitiges Erwerbseinkommen zu erstatten und die erforderlichen Steuerunterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit sie dieser Pflicht nicht nachkommen, besteht für die entsprechende Zeit kein Anspruch auf ein Ruhegehalt.

Art. 5

Auszahlung

Das Ruhegehalt wird in 13 Monatsraten ausgerichtet.

Auszahlungen, auf die gemäss Art. 3 und 4 kein Anspruch besteht, sind zurückzuerstatten.

Art. 6

Sozialleistungen Sozialleistungen (vorbehalten bleiben gesetzlich vorgeschriebene AHV-

Beiträge), welche aus dem Ruhegehalt resultieren, gehen zu Lasten des Empfän-

gers.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.¹

2

¹ In Kraft getreten am 23. September 1990